

Datum: 18.09.2025

25/0271

Von: Rechtsanwalt Karl Karbe

Betrifft: **Stellungnahme zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schulz.

die Bürgerinitiative „Biogasanlage/Brunn“, vertreten durch Herrn Jens Leusmann, wohnhaft in der Tramnitzer Straße 4, 16845 Brunn, hat mich beauftragt die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zu prüfen.

Namens und mit Vollmacht der Bürgerinitiative „Biogasanlage/Brunn“ erhebe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Einwendungen gegen die geplante Ausweisung eines Sondergebiets „Energiegewinnung aus Biomasse“ auf dem Flurstück 79, Flur 1, Gemarkung Brunn.

Die Mitglieder der Bürgerinitiative „Biogasanlage/Brunn“ wohnen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet oder betreiben dort Gewerbebetriebe und sind durch die geplante Nutzung in ihrer Wohn- und Lebensqualität sowie in Ihren wirtschaftlichen Interessen unmittelbar betroffen.

I. Sachliche Einwände

1. Geruchsbelästigungen

Der Betrieb der Biogasanlage sowie die damit verbundene Verarbeitung von Hühnerkot, Gülle, Gärresten und Ähnlichem ist erfahrungsgemäß mit erheblichen Geruchsemissionen verbunden. Die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung lässt eine unzumutbare Belastung erwarten.

Zudem führt die zu erwartende Geruchs- und Lärmbelästigung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des angrenzenden Betriebes des Gastgewerbes

„Villa Brunn“, betrieben vom Eigentümer und Mitglied der Bürgerinitiative, Herr Florian Anklam.

2. Lärmemissionen

Der Betrieb der Anlage sowie der damit verbundene Verkehr verursachen Lärm, der die Wohnruhe und Lebensqualität in erheblichem Maße beeinträchtigt und auch in einem ländlich geprägten Bereich unzumutbar ist.

3. Wertminderung der Immobilien und Beeinträchtigung von Gastgewerbe

Die unmittelbare Nähe zur Anlage führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Wohnqualität und damit zu einer gravierenden Wertminderung angrenzender Grundstücke. Sämtliche Wohngebäude wurde entweder in den letzten Jahren aufwendig saniert oder wurden neu gebaut. Viele Investitionen wurden insbesondere infolge der Stilllegung der alten Biogasanlage getätigt. Das nun eine neue und noch größere Anlage entstehen soll, führt zu gravierenden Wertminderungen der Immobilien, mit der die Anwohner nicht hätten rechnen können.

Dies bezieht sich ebenfalls auf den bereits erwähnten Betrieb des Gastgewerbes „Villa Brunn“. Die dazugehörige Immobilie wurde sehr aufwendig saniert und modernisiert. Infolge des unmittelbaren Betriebes der Biogasanlage, ist mit einem enormen Rückgang der Buchungen zu rechnen, was zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen würde.

4. Verkehrsbelastung

Die Anlieferung und Abholung von Substraten und Gärresten führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, das die Sicherheit und Ruhe im Wohngebiet beeinträchtigt. Zudem werden die Straßen und Wege massiv beeinträchtigt, ohne dass in den entsprechenden Unterlagen zu dieser Bekanntmachung Maßnahmen erwähnt wurden, die zur Ertüchtigung von Straßen und Wegen führen würden.

5. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die bauliche Dominanz der Anlage verändert das Ortsbild und mindert den Erlebniswert der Umgebung.

II. Rechtliche Einwände

Nachfolgend benannte rechtliche Einwände werden erhoben.

1. Rücksichtnahmegebot (§ 15 BauNVO, § 1 Abs. 6 BauGB)

Die Nähe zur Wohnbebauung verletzt das Rücksichtnahmegebot. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 16.09.1993 – 4 C 28.91) stellt klar, dass auch bei privilegierten Vorhaben wie erneuerbaren Energien die Belange der Nachbarschaft zu berücksichtigen sind. Eine Biogasanlage mit potenziell erheblichen Immissionen darf nicht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet werden.

2. Fehlende Alternativenprüfung (§ 2 Abs. 3 BauGB)

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist verpflichtet, auch andere Standorte oder Planungsvarianten zu prüfen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine ernsthafte Alternativenprüfung stattgefunden hat. Die Wahl eines Standorts mit größerem Abstand zur Wohnbebauung wäre aus planerischer und immissionsschutzrechtlicher Sicht verpflichtend.

So wurde beispielsweise überhaupt nicht in Betracht gezogen, dem Grundstück eine alternative Nutzung zum gleichen Zweck zuzuführen, wie zB eine Photovoltaik-Anlage.

3. Unzureichende Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Es muss eine Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013 – 4 CN 7.12). Die geplanten Emissionen (Geruch, Ammoniak, Lärm) und die Nähe zu Schutzgütern (Wohnbebauung, Biotope) sprechen für eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die geplante Biogasanlage hat laut Begründung sowie den vorliegenden Umständen folgende konkrete, umweltrelevante Auswirkungen:

- Erhebliche Geruchs- und Lärmemissionen,
- Ammoniak- und Stickstoffeinträge (TA Luft),
- Versiegelung von 11.211 m²,
- Nähe zu Wohnbebauung (ca. 80 m).

Bislang wurden diese Punkte jedoch weitestgehend außer Acht gelassen, nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

4. Verstoß gegen TA Luft (2021)

Die TA Luft (2021) ist eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG und konkretisiert die Anforderungen an die Luftreinhaltung. Sie ist bei der Genehmigung immissionsschutzrechtlich relevanter Anlagen zwingend zu beachten.

Die geplante Biogasanlage ist laut Unterlagen mit Hühnerkot, Gülle und Gärresten als Inputstoffen vorgesehen. Diese Stoffe sind geruchsintensiv und können zu Ammoniakemissionen führen. Die TA Luft sieht in Anhang 1 und 2 konkrete Grenzwerte und Anforderungen für Ammoniak und Stickstoffdepositionen vor.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse selbst benennt in der Begründung zur Bebauungsplanänderung folgende Konfliktschwerpunkte:

- Geruchsimmissionen gemäß Anhang 7 TA Luft
- Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen gemäß Anhang 1 und 2 TA Luft
- Schallimmissionen gemäß TA Lärm

Die TA Luft verlangt eine Prognose der Zusatzbelastung und eine Beurteilung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Gemäß Nummer 5.4.1.15 TA Luft 2021 ist für Biogasanlagen ein Mindestabstand von 100 Metern zur nächsten Wohnbebauung vorgeschrieben. Die geplante Anlage unterschreitet diesen Abstand deutlich (ca. 80 Meter zur nächstgelegenen Wohnbebauung). Dies stellt einen Verstoß gegen die geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen dar und ist mit dem Schutz der Wohnbevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 50 BImSchG) nicht vereinbar.

Die geplante Abluftbehandlung über Biofilter und Wäscher ist zwar vorgesehen, jedoch fehlen konkrete Angaben zur Effizienz, zur Geruchsstoffkonzentration und zur Ausbreitungsrechnung. Ohne belastbare Gutachten ist eine Einhaltung der Anforderungen der TA Luft nicht nachgewiesen.

5. Abwägungspflicht (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Die Gemeinde beruft sich auf § 2 EEG 2023, wonach erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Dieses Interesse ist jedoch im

Rahmen der Abwägung gegen andere Belange – insbesondere den Schutz der Wohnbevölkerung – zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17) betont zwar die Bedeutung des Klimaschutzes, verlangt aber auch eine faire Abwägung konkurrierender Interessen. Eine pauschale Vorrangstellung erneuerbarer Energien ist nicht zulässig.

Die Gemeinde muss die öffentlichen und privaten Belange sorgfältig gegeneinander abwägen. Dies ist hier bislang gar nicht oder nur in einem nicht ausreichenden Maße geschehen.

So wurde beispielsweise nicht in Betracht gezogen, dem Grundstück eine alternative Nutzung zum gleichen Zweck zuzuführen, wie zB eine Photovoltaik-Anlage.

Sofern die Gemeinde anführt, dass die Anlage Gewerbesteuereinnahmen generieren würde und bei der Abwägung herangezogen werden würde, berücksichtigt dies nicht, dass die Gewerbesteuer vermutlich nicht der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zugutekommen wird. Diese ist am Ort des Sitzes der Gesellschaft zu entrichten. Der Vorhabenträger M&M Bioenergie Neunte GmbH hat seinen Sitz Winsen (Aller) und wird die Gewerbesteuereinnahmen nicht der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zuführen.

6. Eigentumsschutz (Art. 14 GG)

Die Wertminderung angrenzender Grundstücke durch Geruch, Lärm und optische Beeinträchtigung stellt eine Beeinträchtigung des Eigentums dar. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine verhältnismäßige Abwägung zwischen Allgemeinwohl und Eigentumsschutz. Die Planung verletzt diesen Grundsatz.

Dies bezieht sich ebenfalls auf den bereits erwähnten Betrieb des Gastgewerbes „Villa Brunn“. Die dazugehörige Immobilie wurde sehr aufwendig saniert und modernisiert. Infolge des unmittelbaren Betriebes der Biogasanlage, ist mit einem enormen Rückgang der Buchungen zu rechnen, was zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen würde.

7. Fehlende Nachweise zur Wirtschaftlichkeit (§ 12 BauGB)

Der Vorhabenträger M&M Bioenergie Neunte GmbH, muss nachweisen, dass er zur Durchführung des Vorhabens wirtschaftlich und rechtlich in der Lage ist. Es fehlen

öffentlich zugängliche Nachweise zur Bonität, Eigentum oder ein Durchführungsvertrag.

Zudem muss sichergestellt werden, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Für Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial (Biogas, Methan) muss nachgewiesen werden, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht, um Schäden für Bevölkerung und Umwelt abzusichern. Ein solcher Nachweis war nicht Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen.

Die Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind damit nicht erfüllt.

8. Verdacht des Verstoßes gegen eine unabhängige Planung

Infolge einer Einwohnerversammlung in Brunn entstand der Eindruck, dass das Planungsbüro Mikavi, welches die Begründung zum hiesigen Verfahren im Auftrag der Gemeinde Wusterhausen/Dosse erstellt hat, zugleich vom Betreiber der beabsichtigten Anlage finanziell bevorteilt wird. Dies wirft Fragen nach der Unabhängigkeit der Planung und nach möglichen Interessenkonflikten auf. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine eigenständige, sachgerechte Abwägung vorzunehmen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dem würde ein solcher Interessenkonflikt entgegenstehen.

9. Verstoß gegen Formvorschriften (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)

Die Auslegungsbekanntmachung verstößt gegen § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, da keine stichwortartige Angabe der vorhandenen umweltbezogenen Informationen enthalten ist.

Dies ist nach der Rechtsprechung ein beachtlicher Fehler. Das OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 12.12.2013 – 7 D 80/12.NE) hat klargestellt, dass die fehlende oder unzureichende Angabe umweltbezogener Informationen den Hinweiszweck verfehlt und zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.

Vorliegend sind keinerlei umweltbezogener Angaben aus der Bekanntmachung zu entnehmen, weshalb ein Formfehler gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorliegt.

10. Nachweis bisheriger Kompensationsverpflichtungen

Die veröffentlichten Unterlagen beziehen sich auf Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Es fehlt jedoch ein Nachweis, dass die bereits im Ursprungsplan von 2008/2009 festgelegten Kompensationsverpflichtungen umgesetzt wurden. Vor einer neuen Planung ist die vollständige Umsetzung der bisherigen Ausgleichsmaßnahmen zu dokumentieren (§ 1a Abs. 3 BauGB).

III. Forderungen

Namens und in Vollmacht der Bürgerinitiative Biogasanlage/Brunn fordere ich daher:

- Die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung mit konkreten Gutachten zu Geruch, Lärm, Schadstoffen und Unfallrisiken.
- Die Prüfung alternativer Standorte mit größerem Abstand zur Wohnbebauung.
- Prüfung alternativer Nutzungen.
- Berücksichtigung der Interessen der Anwohner im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.
- Nachweis der Einhaltung der TA Luft, insbesondere der Anforderungen aus Anhang 7 (Geruch), Anhang 1 und 2 (Ammoniak und Stickstoff).
- Offenlegung der wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Vorhabenträgers gemäß § 12 BauGB.
- Erstellung einer unabhängigen Planung und Vermeidung bzw. Aufklärung von Interessenkonflikten.

Berlin, 18.09.2025



Karl Karbe
Rechtsanwalt



Lange & Partner
Rechtsanwälte | Fachanwälte
für Bau- und Architektenrecht
für Vergaberecht